

Mirko Kinigadner
Geschäftsführer
Transpaygo Limited
kinigadner@transpaygo.com

Bernhard Reiterer
Geschäftsführer
SignD Identity GmbH
Bernie@signd.id

Bundesministerium für Finanzen
Frau Abteilungsleiterin Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej
Abteilung 111/6
Johannesgasse 5
1010 Wien
per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 3.5.2019

Betrifft: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz - FM-GwG, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz - WiEReG, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz KontRegG und das Glücksspielgesetz - GSpG geändert werden.

Sehr geehrte Frau Dr. Wiedermann-Ondrej,

wir, das sind Transpaygo Limited und SignD Identity GmbH, erlauben uns folgende Stellungnahme zum derzeitigen Begutachtungsentwurf abzugeben und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge.

Beide Unternehmen überlegen eine Lizenzierung nach dem ZaDiG in Österreich. Transpaygo Limited ist derzeit noch im Vereinigten Königreich als Zahlungsdienstleister reguliert, überlegt aber wegen des Brexit, und weil der Großteil der Belegschaft in Österreich beschäftigt ist, auch hier eine neue Lizenz zu beantragen. Allerdings sind die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich in Bezug auf digitale KYC-Prozesse für online agierende Finanzdienstleister gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten leider nicht konkurrenzfähig.

Insbesondere ist das derzeit im Gesetz bereits vorgesehene Online-Videoidentifizierungsverfahren durch bekannt hohe Absprungraten und Kosten für die Industrie ungenügend. Die anderen zugelassenen Verfahren haben zu wenig Verbreitung und Nutzung in der Bevölkerung.

Die kostenintensive Online-Videoidentifizierung bleibt daher als einzige breitenwirksame Fernidentifizierungsmethode übrig, führt aber zu massiven Kundenabsprungraten, etwa weil keine zeitnahe Durchführung möglich und eine Terminvereinbarung notwendig war. Zumal wird das Verfahren von einem großen Teil der Konsumenten als sehr invasiv und stressauslösend empfunden.

Wir erlauben uns daher, folgenden Änderungsvorschlag einzubringen, der nicht nur Kundenerfahrung und Effizienz der Verpflichteten verbessern soll, sondern durch einen risikobasierten Ansatz und multiple Identifikationsfaktoren auch eine bessere Qualität ermöglicht.

Wir werden diesen Vorschlag auch dem Fintech Beirat unterbreiten.

Es geht uns vor allem um eine Erweiterung der Online-Identifizierung, wo das derzeitige FM-GwG nicht dem Standard entspricht, den die European Banking Association in ihrer Opinion ermöglicht (EBA, Opinion on the use of innovative solutions by credit and financial institutions in the customer due diligence process vom 23. Jänner 2018). EBA sieht in ihren Erläuterungen wesentlich mehr Optionen und Verfahren zur Online-Identifikation vor als das österreichische FM-GwG. Andere EU-Mitgliedstaaten haben ihre diesbezüglichen Vorgaben hingegen sehr nahe an die Meinung der EBA angelehnt. Dadurch können Finanzdienstleister in diesen Ländern eine vollautomatisierte, elektronische Kundenidentifizierung und -verifizierung ohne Medienbruch in Echtzeit vornehmen. Das führt zu ausgewogeneren, kundenfreundlichen Verfahren, die als risikobasierter Ansatz - gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Dienstleistern - auch zu einer Verbesserung der Reliabilität der Identifizierungen führt.

Wir ersuchen Sie daher, folgende Änderungen des § 6 FM-GwG zu berücksichtigen:

§ 6 Abs 4 Z 1 FM-GwG lautet wie folgt:

„Online-Identifikation:

- a. die Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises im Rahmen eines videogestützten elektronischen Verfahrens oder
- b. die Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises im Rahmen eines elektronischen Verfahrens sowie zusätzlich weiterer Dokumente oder Informationen, auf deren Basis die Verpflichteten vernünftigerweise davon ausgehen können, dass sie zur Bestätigung der Identität des Kunden zuverlässig sind;“

Hinzu sollten folgenden Erläuterungen kommen:

„Als elektronisches Verfahren für die Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises gilt die Übermittlung durch ein digitales Bild, eines Videos oder eines Scans des NFC Chip samt Übermittlung der dazu hinterlegten Daten.

Als geeignete zusätzliche Dokumente oder Informationen gemäß Z 1 lit b gelten etwa staatliche oder am Wohnort übliche Adressverifizierungen, sowie die Verwendung und der Abgleich von biometrischen Daten, welche im Lichtbildausweis enthalten sind, wie etwa Gesichtserkennung oder Fingerabdruck.“

Der bisherige § 6 Abs 4 Z 4 FM-GwG wird zu Z 5 und folgende neue Z 4 wird eingefügt:

die digitale Übermittlung vorab erhobener Identifikationsinformationen sowie die rechtsgeschäftliche Zustimmung des Kunden durch Consentmanagementsysteme im Rahmen eines KYC Utilities.

Hinzu sollten folgende Erläuterungen eingefügt werden:

„KYC Utilities sind Anbieter technischer Systeme, welche die Identitätsüberprüfung unter den jeweils nationalen gesetzlichen Geldwäschevorgaben erfassen und für die zu identifizierenden Personen als geprüfte und beglaubigte Quelle die elektronische Verifizierung ermöglichen. Beispielsweise digitale Identitätssysteme, die es erlauben, frühere KYC Ergebnisse und gegebenenfalls weitere personenbezogene Daten mittels eines geeigneten (starken) Kundenauthentifizierungsverfahrens an

die Verpflichteten zu übermitteln. Ein geeignetes Authentifizierungsverfahren wären jedenfalls eine qualifizierte elektronische Unterschrift oder ein ähnliches Verfahren, welches den Verpflichteten und Dritten eine lückenlose Prüfkette (Audittrail) ermöglicht und sich daher zur rechtsgeschäftlichen Erklärung eignet.

Absatz des § 6 Abs 4 FM-GwG sollte wie folgt erweitert werden:

„Die FMA hat mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen mit Verordnung festzulegen, welche Maßnahmen bei der Online-Identifikation zum Ausgleich des erhöhten Risikos erforderlich sind und dabei insbesondere Anforderungen an die Datensicherheit, Fälschungssicherheit und an jene Personen, die die Online-Identifikation durchführen festzulegen. *Diese Maßnahmen haben sich an aktuellen Best Practices zu orientieren und den Verpflichteten zu ermöglichen, rasch auf ändernde Bedrohungsszenarien und technische Entwicklungen zu reagieren.*“

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge im Gesetzwerdungsprozess zu berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kinigadner
CEO Transpaygo Limited